



Marktgemeinde Magdalensberg

Görtschitztal Straße 135, 9064 Deinsdorf

Tel.: 04224/2213, Fax: 2213-23, E-Mail: magdalensberg@ktn.gde.at

Zahl 852-D/7666/2024

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 22. Oktober 2024, Zahl: D/7666/2024, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr.128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 20. Dezember 2007, Zl. 813/07 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Gegenstand der Abgabe

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren umfassen sämtliche der Marktgemeinde Magdalensberg erwachsenen Kosten für die Müllabfuhr und die getrennte Sammlung von Abfällen, die Kosten für die Erhaltung und den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen, die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Abfallgebühr

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der Zahl der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für:

1. 60 Liter Müllsack		Euro 5,00
2. 80 Liter Müllbehälter	ab dem 1. Jänner 2025:	Euro 7,00
3. 120 Liter Müllbehälter	ab dem 1. Jänner 2025:	Euro 10,50

4. 240 Liter Müllbehälter ab dem 1. Jänner 2025: Euro 17,00
5. 1100 Liter Müllbehälter ab dem 1. Jänner 2025: Euro 70,00

Wird Hausmüll verdichtet, erhöht sich der Gebührensatz pro Entleerung um das Dreifache.

- (2) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

je 60 Liter Müllsack Euro 3,00

- (3) Die Höhe der Abfallgebühr für biogene Abfallstoffe im Abholbereich ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für:

1. 120 Liter Biotonne ab dem 1. Jänner 2025: Euro 9,50

2. 240 Liter Biotonne ab dem 1. Jänner 2025: Euro 12,00

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren für den Abhol- und Sonderbereich hat - mit Ausnahme der Gebühr für den Müllsack (Zusatzsack) – gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben- Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Im Abholbereich sind vierteljährlich die anteiligen Zahlungen aufgrund dieser Abgabefestsetzung zu leisten. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Jänner, April, Juli und Oktober; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

- (3) Im Sonderbereich ist die Zahlung aufgrund dieser Abgabefestsetzung zu leisten. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige im Jänner; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (4) Die Gebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt der Marktgemeinde Magdalensberg fällig.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 17. November 2022, Zahl: 852-13/2022, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Andreas Scherwitzl